

09.05.94**Empfehlungen**
der AusschüsseAA - Fz - K - R - Uzu **Punkt** der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls
vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag
(Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz)****A**

Der Ausschuß für Kulturfragen (K) und

der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

K 1. Zu § 6 Abs. 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß die Länder bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder nach § 6 Abs. 4 angemessen beteiligt werden.

R 2. Zu § 37 Abs. 4

§ 37 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr oder die Schädigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Begründung:

Strafwürdig erscheint neben den Fällen des Absatzes 2 lediglich die Kombination von vorsätzlicher Handlung und fahrlässiger Verursachung der Gefahr oder Schädigung.

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

B

3. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten,
der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.